

**Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz**  
 bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreibstörung/  
 einer isolierten Lesestörung/einer isolierten Rechtschreibstörung  
 (gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG vom 01.08.2024 und §34 BaySchO vom 01.08.2024)

**Persönliche Daten der Schülerin/ des Schülers**

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_ Klassenleitung: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ **(Pflichtangabe!)**

(Mobil)Telefon: \_\_\_\_\_ **(Pflichtangabe!)**

**Ich beantrage für mich/ meine Tochter/ meinen Sohn**

einen Nachteilsausgleich

einen Notenschutz,

da folgende Beeinträchtigung vorliegt:

eine Lese-Rechtschreibstörung

eine isolierte Lesestörung

eine isolierte Rechtschreibstörung

Ein entsprechendes fachärztliches Zeugnis über die Beeinträchtigung ist als Anlage beigefügt.

Im Rahmen des o.g. Anliegens wird die Schweigepflicht zwischen Schulleitung, Schulpsychologin, Beratungslehrkraft und den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften aufgehoben. Diese Entbindung von der Schweigepflicht kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Mir ist Folgendes bekannt:

- **Der Nachteilsausgleich** wird im **Zeugnis nicht vermerkt**.  
 Ein Nachteilsausgleich ist beispielsweise ein Zeitzuschlag bzw. eine besondere Hilfsmaßnahme wie z. B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
- **Der Notenschutz** wird im **Zeugnis vermerkt**.  
 Notenschutz bedeutet, dass die Ziffernote geschützt, d. h. in ihrer Wertigkeit erhalten bleibt, obwohl eine für die Note allgemein erforderliche (Teil-)Leistung nicht erbracht wird.  
 Je nach Art des Notenschutzes steht z. B. folgende Bemerkung im Zeugnis:  
 „Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet“
- Auf Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes kann jedes Schuljahr in der **ersten** Schulwoche/Blockwoche verzichtet werden.  
 Ein Nachteilsausgleich bzw. ein Notenschutz wird für die gesamte Dauer des Schulbesuchs an der Staatlichen Berufsschule Eichstätt gewährt.
- Ein für den Besuch der Berufsschule gewährter Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gilt **nicht** automatisch für Prüfungen der zuständigen Stellen (Handwerkskammer (HWK) oder Industrie- und Handelskammer (IHK)). Soll für Prüfungen bei den zuständigen Stellen ein Nachteilsausgleich/Notenschutz in Anspruch genommen werden, muss ein gesonderter Antrag **bei der IHK/HWK/Innung** gestellt werden.

Ort	Datum	Unterschrift Schüler/in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r bei Minderjährigen
-----	-------	-------------------------	--

Diesen Antrag bitte schicken an: [schulberatung@bsz-ei.de](mailto:schulberatung@bsz-ei.de) (Thomas Selmeier)